

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 124 SGB III

Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.08.2024

Die Bedarfssätze des Ausbildungsgeldes wurden aufgrund des Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) ab 01.08.2024 angepasst.

Aktualisierung zum 01.08.2022

Die Bedarfssätze des Ausbildungsgeldes wurden aufgrund des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1150) ab 01.08.2022 angepasst.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Aktualisierung zum 01.08.2019

Neufassung aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG). Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Streichung der Unterstützten Beschäftigung im § 124 SGB III (neu beim § 123 SGB III)
- Die Bedarfssätze werden neu strukturiert und reduziert. Es gibt nur noch 3 Bedarfsvarianten.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 124 SGB III

Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt:

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 133 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,
3. bei anderweitiger Unterbringung der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf; § 128 ist mit Ausnahme der Erstattung behinderungsbedingter Mehraufwendungen nicht anzuwenden.

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG -)

- [§ 12 BAföG](#) - Bedarf für Schüler

Auszug:

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 276 Euro,
2. ...

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 666 Euro,
 2. ...
- (3) - (4) ...

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	6
2.	Bedarfsvarianten	6



Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Als Spezialvorschrift zum § 123 SGB III definiert die Vorschrift die unterschiedlichen Bedarfssätze während der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und einer Grundausbildung.

2. Bedarfsvarianten

(1) **Nr. 1** legt den Bedarf im Fall der Unterbringung bei den Eltern oder eines Elternteils fest. Der Bedarfssatz bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und wird als einheitlicher Pauschalbetrag unabhängig von Alter und Familienstand gewährt.

(2) **Nr. 2** regelt den Bedarf bei Unterbringung in einem Wohnheim/Internat mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung.

(3) **Nr. 3** definiert den Bedarf bei anderweitiger Unterbringung. Der Bedarfssatz bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG und wird als einheitlicher Pauschalbetrag unabhängig von Alter und Familienstand gewährt. Mit dem Ausschluss der Kostenerstattung nach § 128 SGB III wird sichergestellt, dass keine Doppelförderung der (einen) Unterbringung erfolgt. Näheres zur Förderung einer vorübergehend erforderlichen weiteren auswärtigen Unterbringung regelt die Fachliche Weisung zum § 128 SGB III (siehe ergänzend Abs. 5 dieser Fachlichen Weisung).

(4) In folgender Übersicht werden die Bedarfsvarianten (gültig bis 31.07.2019) den neuen Bedarfsvarianten (gültig ab 01.08.2019) während der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung gegenübergestellt, um die Rechtsanwendung zu unterstützen:

Recht bis 31.07.2019	Recht ab 01.08.2019
§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Unterbringung im Haushalt der Eltern	§ 124 Nr. 1 SGB III
§ 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III anderweitige Unterbringung ohne Kostenerstattung	§ 124 Nr. 3 SGB III
§ 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III anderweitige Unterbringung mit Kostenerstattung	§ 124 Nr. 3 SGB III
§ 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB III 18. Lebensjahr nicht vollendet	§ 124 Nr. 3 SGB III

**Bedarfe während
BvB und Grundaus-
bildung (alt/neu)**



Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Recht bis 31.07.2019	Recht ab 01.08.2019
und anderweitige Unterbringung ohne Kostenerstattung	
§ 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB III 18. Lebensjahr nicht vollendet und anderweitiger Unterbringung mit Leistungen der Jugendhilfe	§ 124 Nr. 3 SGB III
§ 124 Abs. 3 SGB III Unterbringung im Internat/ Wohnheim mit Kostenerstattung	§ 124 Nr. 2 SGB III

(5) Entsprechend der Fachlichen Weisung zum § 122 SGB III (Nr. 3 Abs. 3) ist der Bedarfssatz im Förderverlauf anzupassen, wenn sich die Art der Unterkunft ändert. Die wechselnden Bedarfe sind immer zuerst über die Bedarfsvarianten des § 124 SGB III zudecken. D. h. z. B.:

1. *Mit Aufnahme der BvB wird der Bedarf nach § 124 Nr. 1 SGB III festgelegt und gezahlt. Während der BvB wird ein Praktikum akquiriert für das eine anderweitige Unterbringung erforderlich ist. Der Bedarf für das Ausbildungsgeld wird umgestellt und richtet sich während des Praktikums nach § 124 Nr. 3 SGB III.*

Ausnahme:

2. *Mit Aufnahme der BvB wird der Bedarf nach § 124 Nr. 3 SGB III festgelegt und gezahlt. Während der BvB wird ein Praktikum akquiriert für das eine (weitere) auswärtige Unterbringung erforderlich ist. Der Bedarf wird pauschal weiter nach § 124 Nr. 3 SGB III gezahlt. Die Kosten für die vorübergehend erforderliche **weitere** Unterbringung können nach § 128 SGB III übernommen werden, sofern die Voraussetzung vorliegen. Der Ausschluss in § 124 Nr. 3 SGB III greift für diesen zusätzlichen Bedarf nicht.*

(6) Einkommen wird grundsätzlich nicht angerechnet. Lediglich Einkommen aus der Maßnahme selbst (z. B. Praktikumsvergütung) wird angerechnet.

Anpassung des Bedarfssatzes

Beispiele

Einkommensanrechnung